

## Hinweise zum Antrag auf Einbürgerung nach mehrjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet oder familiärem Bezug

### Antragstellung

Die Einbürgerung nach mehrjährigem Aufenthalt oder aufgrund familiärem Bezug erfolgt nur auf Antrag. Das entsprechende Antragsformular steht im Internet zur Verfügung:  
[www.lk-starnberg.de/einbuengerungsantrag](http://www.lk-starnberg.de/einbuengerungsantrag)



Für jede Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres<sup>1</sup> ist ein eigener Antrag einzureichen. Soll ein Ehegatte/eine Ehegattin zusammen mit dem Antragstellenden (Hauptantragsteller/in) eingebürgert werden, muss für den Ehegatten/die Ehegattin dennoch ein eigener Antrag ausgefüllt werden. Minderjährige Kinder unter 16 Jahren, welche zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden sollen, können auf dem Antragsformular eines Elternteils aufgeführt werden. Die Unterschrift aller Sorgeberechtigten auf dem Antragsformular ist allerdings dennoch erforderlich.

Mit Ihrer Antragstellung wird in der Regel ein gebührenpflichtiges Verwaltungsverfahren eröffnet. D. h. auch bei Antragsablehnung oder -rücknahme fallen Gebühren an.

### Zuständigkeit

Den Antrag auf Einbürgerung reichen Sie bitte bei der Einbürgerungsbehörde ein, in deren Zuständigkeitsbereich Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) inne haben. Je nach Einbürgerungsverfahren werden von der Einbürgerungsbehörde andere Stellen und Behörde beteiligt bzw. der Einbürgerungsantrag weitergeleitet (z. B. Weiterleitung von Ermessenseinbürgerungen an die Regierung von Oberbayern).

<sup>1</sup> Das 16. Lebensjahr wird mit dem 16. Geburtstag vollendet.

## Voraussetzungen

Ob für Sie eine Einbürgerung möglich ist, können Sie vor Ihrer Antragstellung unverbindlich prüfen. Dazu steht im Internet [Einbürgerung - Quick-Check - BayernPortal](#) ein Quick-Check zur Verfügung:



Bitte beachten Sie, dass der deutsche Gesetzgeber verschiedene Rechtsgrundlagen für eine Einbürgerung vorsieht.

Für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, welche die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, kann ein Anspruch auf Einbürgerung bestehen (sog. **Anspruchseinbürgerung** nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)). Für Ehegatten zu Personen, welche die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung erfüllen oder für deren minderjährige Kinder unter 16 Jahren kann auch eine Einbürgerung möglich werden, wenn sie sich noch nicht 5 bzw. 3 Jahre im Bundesgebiet aufhalten (s. § 10 Absatz 2 StAG).

Für **Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner eines Deutschen** ist ein Voraufenthalt von nur 3 Jahren erforderlich (s. § 9 StAG). Für deren minderjährige Kinder unter 16 Jahren kann auch eine Einbürgerung möglich werden, wenn sie sich noch nicht 3 Jahre im Bundesgebiet aufhalten (s. § 9 Absatz 1 StAG).

Sind die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung oder für eine Einbürgerung als Ehegatte oder Lebenspartner zu einem deutschen Staatsangehörigen nicht erfüllt, kann eine Einbürgerung im Rahmen des behördlichen Ermessens möglich sein (sog. **Ermessenseinbürgerung** nach § 8 StAG), insbesondere für Inhaber/innen eines Aufenthaltstitels, welcher gem. § 10 Absatz 1 Nummer 2 StAG ausgeschlossen ist.

### Wesentliche Voraussetzungen einer Anspruchseinbürgerung

- ✓ rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet von mindestens 5 Jahren oder 3 Jahren bei erheblich besonderen Integrationsleistungen sowie gesichertem Lebensunterhalt und Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1

Hinweis:

Ein rechtmäßiger Aufenthalt setzt eine Freizügigkeitsberechtigung oder einen berücksichtigungsfähigen Aufenthaltstitel voraus. Bei Besitz eines Aufenthaltstitels nach §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und nach § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist eine Einbürgerung ausgeschlossen. Der Aufenthalt mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung stellt keinen rechtmäßigen Aufenthalt dar.

- ✓ geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- ✓ Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Erklärung, dass keine gegenteiligen Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden
- ✓ Straffreiheit und Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere keine Mehrfachehen
- ✓ gesicherter Lebensunterhalt
- ✓ ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache  
Hinweis:  
Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER).
- ✓ Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

## Unterlagen und Nachweise

Die Liste der in der Regel erforderlichen Unterlagen finden Sie auf dem separaten Info-Blatt „Liste erforderlicher Unterlagen und Nachweise für die Beantragung der Einbürgerung“ ([www.lk-starnberg.de/unterlagen-einbuengerung](http://www.lk-starnberg.de/unterlagen-einbuengerung)).



## Einbürgerung

Nach Eingang Ihres Antrags, welchen Sie bitte vorzugsweise mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht haben, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen mitteilen, wie die weiteren Schritte sind.

Sobald alle vorbereitenden Prüfungen abgeschlossen sind, erhalten Sie einen Termin zur persönlichen Vorsprache. An diesem Termin werden z. B. Originaldokumente gesichtet, Erklärungen unterzeichnet. Nach diesem Termin findet eine letzte interne Prüfung statt. Im Anschluss erhalten Sie einen Termin zur Durchführung der tatsächlichen Einbürgerung. Was Sie dazu mitbringen müssen, teilen wir Ihnen mit dem schriftlichen Einladungsschreiben mit.

## **Hinweise zur bisherigen Staatsangehörigkeit**

Der Verlust bzw. die Abgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist keine Voraussetzung für die Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit. Bitte beachten Sie aber, dass Sie ggf. nach den Regelungen Ihres Herkunftsstaats Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren. Bitte informieren Sie sich dazu bei den Behörden Ihres Herkunftsstaats. Ausführliche Hinweise erhalten Sie auch unter [form00919 Hinweise im Rahmen der Einbürgerung für Personen mit weiteren Staatsangehörigkeiten](#).

## **Landratsamt Starnberg**

Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörde  
(Stand der Informationen: 08. April 2025)